

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

- 1 Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.
 - 2 Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.
 - 3 Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.
-